



100 Jahre

Musikalische
Verwertungsgesellschaft
in Deutschland 1903-2003

Bezirksdirektion Nürnberg

Johannisstr. 1, 90419 Nürnberg

Dresdner Bank AG Nürnberg (BLZ 760 800 40)

Konto 105 017 500

IBAN DE91 7608 0040 0105 0175 00

SWIFT/BIC DRES DE FF760

Telefon: (09 11) 9 33 59 - 291 Telefax: (09 11) 9 33 59 - 252

Steuernummer: 27 / 666 / 50863

GEMA · Bezirksdirektion Nürnberg · Johannisstr. 1 · 90419 Nürnberg

100/001/001/001174/06/01099



SPORTVEREIN MUSTERSTADT
C/C GEMA NÜRNBERG
JOHANNISSTR. 1

90419 NÜRNBERG

Rechnung

SEITE 1

für die Nutzung von Werken der GEMA zu den
umseitigen Bedingungen

Datum: 02.09.2004

Bei Zahlung bitte immer angeben:

1510000356779

Bei Anfragen bitte immer angeben:

10000000 R 0086

Datum - Zeitraum	Anzahl	Merkmale - Tarif	Tarfbetrag - Gesellschaft	Betrag EUR		
23.02.2004	1	Unterhaltungsmusik mit Musikern STÄDT. TURNHALLE U-VK I 6F bis 400qm bis 10,00 EUR Sportlerball ab 20 Uhr Eintritt EUR 7,-	290,40 GEMA	290,40		
GEMA EUR	GVL EUR	VG W EUR	Gesamtvertragsnachlaß EUR	Nettosumme EUR	USt. 7,0 % EUR	Brutto EUR
290,40	0,00	0,00	58,08	232,32	16,26	248,58
Der Rechnungsbetrag ist zahlbar bis 16.09.2004					Guthaben EUR	Zu zahlen EUR
					0,00	248,58

Die Rechnung erstellte Frau Kränzlein. Tel. 0911 93359-201

Die Einreichung von Musikfolgen ist verpflichtend; 1 Expl. anbei.

BEDINGUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Die Einwilligung erstreckt sich ausschließlich auf Art und Umfang derjenigen Nutzungen und Rechte der Gesellschaften, die in der Rechnung angegeben sind und für welche eine Vergütung berechnet wird. Die Einwilligung steht unter dem Vorbehalt der Zahlung der berechneten Vergütung.
Dies gilt insbesondere für die Befugnis des Berechtigten, d. h. Urheber/Verleger, die Einwilligung der Verbindung eines Musikwerkes (mit oder ohne Text) mit Werbung zu geben.
- 1.2. Soweit die GEMA Vergütungen unter der Bezeichnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg) und VG W (Verwertungsgesellschaft WORT, München) berechnet, werden die Forderungen aufgrund der Inkassobeauftragungen im Namen der GEMA und für Rechnungen der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht.
- 1.3. Der Rechnungsbetrag ist – soweit in den angewandten Vergütungssätzen nichts anderes bestimmt ist – unabhängig von der Anzahl der genutzten Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.
- 1.4. Eine Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte auf Dritte ist nicht zulässig.
- 1.5. Sofern bei einer berechneten Veranstaltung Musiker mitwirken, ist der GEMA eine Aufstellung (Musikfolge) über die bei der Veranstaltung benutzten Werke unmittelbar nach der Aufführung zu übersenden (§ 13a UrhWG).

2. Besondere Bedingungen

- 2.1. Werden Forderungen, die sich nicht aus einem Vertrag ergeben, berechnet, gilt die Einwilligung der GEMA erst als erteilt, wenn alle allgemeinen Bedingungen erfüllt sind. Bei fehlender Einwilligung behält sich die GEMA Schadenersatzansprüche vor.
- 2.2. Werden Forderungen auf Schadenersatz wegen unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire der GEMA berechnet, erfolgt keine Einräumung der Nutzungsrechte oder Erteilung der Einwilligung (s. Erläuterungen unter 3.3).
- 2.3. Werden Forderungen aus Vertrag berechnet, gelten die aus dem jeweils betroffenen Vertrag ersichtlichen Bedingungen.

3. Erläuterungen

- 3.1. Abkürzungen auf der Rechnungsvorderseite
 - WR = Wiedergaberechte (GEMA, VG W § 15 UrhG; GVL § 77 UrhG)
 - VR = Vervielfältigungsrechte (GEMA, VG W § 16 UrhG; GVL § 75 UrhG)
 - KK = Kontrollkostenzuschlag (s. unter 3.3)
 - TKK = Teilkontrollkostenzuschlag
 - GVL = Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Hamburg
 - VG W = Verwertungsgesellschaft WORT, München
 - VN = Vertragsnachlaß
 - TZ = Tarifzuschlag
 - TN = Tarifnachlaß
- 3.2. Vergütungen für GVL und VG W
Die Vergütungen für GVL und VG W sind – soweit nicht anders angegeben – prozentuale Zuschläge auf die GEMA-Vergütung entsprechend den Tarifveröffentlichungen der Gesellschaften im Bundesanzeiger.
- 3.3. Kontrollkostenzuschlag
Der Kontrollkostenzuschlag ist Bestandteil des Schadenersatzanspruches wegen unerlaubter Nutzung von Urheberrechten gemäß § 97, 1 UrhG in Verbindung mit §§ 823 ff BGB. Lt. ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung beträgt der Kontrollzuschlag 100% der Normaltarifvergütung. Kontrollzuschläge werden nicht berechnet auf Ansprüche aus GVL-Wiedergaberecht.